Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 28 (1936)

Heft: 7

Artikel: Die Wandlungen der ausländischen Sozialpolitik während der Krise

Autor: Rikli, Erika

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-352817

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 07.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Da aber alle diese sozialpolitischen Forderungen im Interesse des arbeitenden Volkes liegen und deshalb auf die Opposition der Unternehmer und der besitzenden Klasse stossen, so ist diese Untätigkeit, gewollt oder nicht gewollt, eine Hilfe für die Reaktion und für das Grosskapital. Dieses Urteil ist nicht zu scharf, namentlich wenn man noch berücksichtigt, was in den letzten Jahren alles geschehen ist, um den Wünschen der gewerblichen Meister zu entsprechen.

Einst stand die Schweiz an der Spitze des sozialen Fortschritts. Das war damals, als sie 1877 mit der Fabrikgesetzgebung bahnbrechend voranging. Heute steht sie, wenn man von den Agrarländern und den faschistischen Staaten absieht, bald am Schwanz. Das muss geändert werden, wenn die Schweiz ihre Rolle als Industriestaat nicht allmählich verlieren will; denn es ist so, wie Direktor Butler vom Internationalen Arbeitsamt in seinem letzten Jahresbericht geschrieben hat:

> « Es kann keinen sozialen Wohlstand geben ohne günstige Wirtschaftslage; und diese kann nur von Dauer sein, wenn sie sich auf ein hohes Niveau sozialen Wohlstandes der breiten Massen stützt.»

Der Krug geht zum Brunnen bis er bricht. Und die sozialpolitische Entwicklung bei uns bleibt so lange stecken, als es auch ohne dass hier etwas geschieht, weitergeht. Von selbst kommt nichts. Es muss deshalb offenbar etwas mehr Bewegung entstehen, um den eidgenössischen Amtsschimmel auf dem Gebiete der Sozialpolitik in Trab zu setzen. Die Arbeiterschaft sollte das schon fertig bringen.

Die Wandlungen der ausländischen Sozialpolitik während der Krise.

Von Erika Rikli.

In wirtschaftlichen Niedergangszeiten, in denen das Einkommen zahlloser Familien gekürzt wird, in denen grosse Massen aus dem Produktionsprozess ausgeschaltet werden und auf niedrige Arbeitslosenunterstützungen angewiesen sind, ist die Aufgabe der Sozialpolitik doppelt wichtig. Sie, die dazu berufen ist, die Uebelstände des heutigen Wirtschaftssystems zu mildern, sollte während Krisenzeiten ganz besonders gut ausgebaut werden, um dort, wo die Wirtschaft ihre augenblickliche Funktion nicht mehr erfüllt, nämlich nicht mehr allen zu einem genügenden Einkommen verhelfen kann, in die Lücke zu springen.

Diese Bedeutung der Sozialpolitik in der wirtschaftlichen Depression, die doch eigentlich selbstverständlich erscheint, wurde in der gegenwärtigen Krise erst relativ spät erkannt. Ein anderes

Problem drängte sich in den Vordergrund. Da sich die Lage der öffentlichen Finanzen verschlechterte, ertönte in allen Ländern der Ruf nach Abbau der Ausgaben. Die Sozialpolitik, für die zum Teil recht umfangreiche Staatsmittel verwendet wurden, erfuhr zahlreiche Einschränkungen, vor allem in einzelnen Zweigen der Sozialversicherung.

Die Rückbildung sozialpolitischer Massnahmen, die ausnahmslos in allen Staaten festzustellen war, wirkte äusserst verheerend. Die Arbeitsmarktlage wurde dadurch häufig noch verschlimmert, denn je kleiner das Familieneinkommen, desto grösser ist die Zahl der Arbeitsuchenden. Diese Problematik wurde von einigen Staaten beachtet. So ist denn in letzter Zeit teilweise wieder ein neuer Ausbau zu beobachten, besonders dort, wo dies durch die wirtschaftliche Wiederbelebung finanziell erleichtert wurde.

Die wirtschaftliche Depression brachte neue soziale Probleme mit sich. Die Sozialpolitik stand vor veränderten Aufgaben. Es mussten sich daher grosse Umwandlungen anbahnen. Lag in früheren Zeiten das Schwergewicht vor allem auf der Sozialversicherung und auf dem Arbeiterschutz, so wurden nunmehr alle Kräfte auf das Problem der Arbeitslosigkeit gerichtet. Dies geschah einerseits durch den Ausbau der Arbeitslosenunterstützungen, anderseits durch eine Vielzahl von Massnahmen, die sich die Arbeitsbeschaffung und die bessere Verteilung der Arbeit auf die vorhandenen Arbeitskräfte zum Ziel setzten.

Die Lage der Sozialversicherung wurde nicht nur durch den Abbau der staatlichen Zuschüsse gefährdet, sondern auch durch die zurückgehenden Beitragszahlungen der Versicherten; denn dort, wo die Versicherungsprämien nach der Höhe des Lohnes berechnet werden (wie dies in den meisten Ländern der Fall ist), gehen bei Lohnsenkungen auch die Einzahlungen zurück. Zudem war das grosse Heer der Arbeitslosen nicht mehr fähig, regelmässige Beiträge einzubezahlen. In manchen Staaten, wie z. B. in England, in Deutschland und in der Tschechoslowakei, wurden besondere Massnahmen getroffen, damit die Arbeitslosen ihren Rechtsanspruch an die Versicherung nicht verloren. Auf der anderen Seite sahen sich die Versicherungskassen vor grössere Beanspruchung ihrer Leistungen gestellt. Bei vermindertem Einkommen nimmt das Bestreben zu, alle Möglichkeiten der finanziellen Beihilfe auszunützen. Im übrigen verspürte die Krankenversicherung zweifellos auch die Verschlechterung des Gesundheitszustandes der Bevölkerung durch die Krise.

So musste denn fast überall zu sehr einschneidenden Leistungskürzungen geschritten werden, ganz besonders drastisch und schon früh in Deutschland, aber auch in andern Ländern, z. B. recht erheblich in England, Australien, Norwegen, Frankreich, Belgien usw.

Teilweise unter dem Druck der finanziellen Lage, die zu einer möglichst kostensparenden Organisation zwang, teilweise auch in der richtigen Einsicht, dass zur Milderung der Krisenwirkungen

die Sozialversicherung von grosser Bedeutung ist, schritten aber in neuerer Zeit einzelne Staaten zu umfangreichen Umgestaltungen. So dehnte Frankreich 1933 in der Krankenversicherung das Obligatorium auf alle Arbeitnehmer aus. Dänemark hat einen sehr mutigen Neubau des ganzen Versicherungswesens, der schon früher geplant war, nun mitten in der Krise, im Jahre 1933, vorgenommen. Es liess sich von dem Gedanken leiten, dass eine Volksversicherung geschaffen werden soll, wobei die verschiedenen Instanzen der Armenhilfe abgebaut werden konnten. Durch die Erhöhung der Staatszuschüsse und der Mitgliederbeiträge war es möglich, die Leistungen der Krankenkassen wesentlich zu verbessern; dagegen sind die Auszahlungen der Pflichtversicherung gegen Betriebsunfälle etwas gekürzt worden. Auch in Schweden schritt man zu einem Reformwerk, indem die vielen Zwergkassen der Krankenversicherung, die die Kosten unnötig verteuerten, beseitigt und zu Ortskassen zusammengezogen wurden. Letztere können für ihr Gebiet das Versicherungsmonopol einführen. Schweden hat die Staatsbeiträge hinaufgesetzt und den Kassen gewisse Pflichtleistungen vorgeschrieben.

Ebenso wirkte in den Vereinigten Staaten die Krise fördernd auf den Ausbau der Sozialversicherung, wie dies überhaupt bei einigen Ländern zu beobachten ist, deren Versicherungswesen vorher nur schwach oder gar nicht ausgebaut war. Manche Einzelstaaten der Union führten in den letzten Jahren beitragsfreie Altersrenten ein. Von Bundesseite aus wurde 1934 im Gesetz über die Altersversicherung der Eisenbahnbediensteten die erste obligatorische Altersversicherung errichtet.

Starke Wandlungen erfuhr auch ein anderer Zweig des Versicherungswesens: die Arbeitslosenversicherung. Auch hier mussten die meisten Staaten beim Anwachsen der Arbeitslosigkeit zu Einschränkungen schreiten. Häufig wurde dabei der Charakter der reinen Versicherung verwischt und immer mehr das Prinzip der Fürsorge, die nur den Bedürftigen Auszahlungen gewährt, hineingetragen. Meist ist zudem die Pflicht aufgestellt worden, auch Nichtberufsarbeit anzunehmen, Arbeitslager zu besuchen u. a. m. In jenen Staaten, die keine Arbeitslosenversicherung kannten, mussten in irgendeiner Form Massnahmen getroffen werden. So ist man schon seit Jahren in den Vereinigten Staaten mit diesem Problem beschäftigt. Die Zentralregierung hat wiederholt Programme aufgestellt, die einen grosszügigen Ausbau der Arbeitslosenversicherung vorsahen. Die ersten einzelstaatlichen Gesetze traten erst 1935 in Kraft. In Schweden, wo bis 1935 die Arbeitslosenkassen der Gewerkschaften nur auf ihre eigene Hilfe angewiesen waren, wurde im letzten Jahr ein Gesetz erlassen, das die staatliche Subventionierung neu einführt.

Erfuhren die Leistungen der Arbeitslosenversicherungen in den meisten Ländern erhebliche Kürzungen (die übrigens in den letzten Jahren teilweise wieder rückgängig gemacht wurden, wie

z. B. in England, Dänemark, Belgien), so ist doch insofern ein Fortschritt festzustellen, als man das Versicherungsprinzip auf weitere Volksschichten auszudehnen versuchte. England macht zur Zeit Pläne, die landwirtschaftlichen Arbeiter und die Geistesarbeiter in der Arbeitslosenversicherung zu erfassen, und Frankreich errichtete 1933 Versicherungskassen für die Handwerker.

Während der Krise traten in den Vordergrund der sozialpolitischen Bestrebungen die Massnahmen, die sich die Entlastung des Arbeitsmarktes, die Arbeitsstreckung und die Neuschaffung von Arbeit zum Ziele setzten. Zur Verminderung der Zahl der eigenen arbeitslosen Staatsangehörigen wurden in allen Ländern die Ausschaltung der landesfremden Arbeitskräfte und die Verhinderung der Neueinwanderung verfügt. Hier waren natürlich jene Staaten, in denen die ausländischen Arbeitnehmer eine erhebliche Rolle spielten, in einer glücklichen Lage. In Frankreich bildete in den ersten Krisenjahren die Ausschaltung der fremden Arbeiter den Hauptbestandteil der Arbeitsmarktpolitik. Der Förderung der Auswanderung wurde in neuerer Zeit vermehrte Beachtung geschenkt.

Da jedoch diese Massnahmen auf enge Grenzen stiessen und zur völligen Entlastung des Arbeitsmarktes auf keinen Fall genügen konnten, griff man zu weiteren Arbeitsverboten. Beliebte Massnahmen waren die Erhöhung der Schulpflicht und die Beschränkung der Kinderarbeit, die zweifellos auch von andern sozialpolitischen Gesichtspunkten aus zu begrüssen sind. Der Ruf zur Heraufsetzung der Schulpflicht hat sich während der Krise verstärkt.

Diese Forderung wurde besonders stark in England erhoben. Sie konnte aber erst teilweise verwirklicht werden. Schweden setzte das Mindestalter für die Zulassung zu gewerblichen Arbeiten einheitlich auf das 14. Lebensalter fest, das früher nur für die Mädchen galt. Italien erhöhte 1934 das Zulassungsalter von 12 auf 14 Jahre und verschärfte die Schutzbestimmungen für die Kinder. Polen ging noch weiter. Es verordnete 1932 für einzelne Industrien einen Maximalprozentsatz für die zulässige Zahl der beschäftigten Jugendlichen, um damit die Arbeitslosigkeit der Erwachsenen zu lindern. Auch in den Vereinigten Staaten arbeitete man in der gleichen Richtung. Die meisten Codes enthielten die Bestimmung, dass Jugendliche unter 18 Jahren nicht eingestellt werden dürfen. Durch solche Eingriffe entstehen selbstverständlich neue Missstände; denn vom erzieherischen Standpunkt aus kann die Berufsarbeit der Jugendlichen nur entbehrt werden, wenn andere Vorkehrungen zu ihrer Beschäftigung getroffen werden, wie dies z. B. in England und in den Vereinigten Staaten in grosszügiger Weise durch Errichtung von Lagern, Bildungskursen usw. versucht wurde. Vor allem bringt aber die Ausschaltung der jugendlichen Arbeiter auch drückende finanzielle Sorgen für viele Familien mit sich. Deshalb wurde in den Ver-

einigten Staaten verfügt, dass die Fürsorgeinstanzen Unterstützungen gewähren müssen, falls das Familieneinkommen durch das Verbot der Jugendlichenarbeit gefährdet würde.

Noch schwerwiegender ist die Art, in der Deutschland die Berufsarbeit der Jugendlichen zu beschränken versucht. Im August 1934 wurde das Gebot aufgestellt, dass alle Unternehmungen, mit Ausnahme der Land- und Forstwirtschaft, der Haushaltung und der Schiffahrt, ihre Arbeitskräfte unter 25 Jahren — soweit sie nicht verheiratet seien oder zum Unterhalt einer Familie beizutragen hätten — entlassen müssten und durch ältere Personen, vor allem durch Familienväter, ersetzen sollten. Um diese Umstellung auf ältere Arbeitskräfte zu ermöglichen, wurden Staatszuschüsse vorgesehen. Die Vorschrift betont zwar, dass die Sorge für den unentbehrlichen Nachwuchs nicht unbeachtet bleiben werde; doch es ist ganz klar, dass eine solch drastische Massnahme sowohl wirtschaftlich wie auch erzieherisch ausserordentlich verheerend wirkt. Wahrscheinlich wird aber dieses Gesetz nur teilweise verwirklicht werden können.

Das Verbot der Beschäftigung wurde auch auf andere Berufstätige ausgedehnt. Am schärfsten ging hier Bulgarien in einer Verordnung vom 4. Mai 1935 vor, in der die Ausschaltung sämtlicher auf einen Erwerb nicht angewiesener Personen vorgesehen wird. Familienglieder dürfen nur beschäftigt werden, wenn der Familienvorstand nicht über ein genügendes Einkommen verfügt.

In der Regel ging man jedoch nicht soweit, denn eine solche Bestimmung ist schwer durchzuführen und bringt viele Ungerechtigkeiten mit sich. Doch in irgendeiner Form versuchten sozusagen alle Länder die Beschränkung der Frauenarbeit. Teilweise wurde der Rückgang der weiblichen Berufstätigkeit durch indirekte Massnahmen zu fördern gesucht. Besonders Deutschland war auf diesem Gebiet recht erfinderisch. Die Ehestandsdarlehen, die jenen Arbeiterinnen gewährt wurden, die ihre Berufstätigkeit verliessen und sich verheirateten, stellten ein berühmtes Mittel dar, das — wenigstens anfangs — auch einen gewissen Erfolg erzielte. Die besonderen Schutzbestimmungen für Frauen wurden verschärft in der Hoffnung, dadurch eine weitere Abnahme der Frauenarbeit zu erreichen. So wurde in Deutschland die Erlaubnis der Verwendung von Frauen für die Schichtarbeit in der Textilindustrie nur noch selten gewährt. Auf der andern Seite suchte man die Beschäftigung der Frauen im Haushalt zu fördern. Dieses Bestreben konnte in den meisten Ländern beobachtet werden; doch in Deutschland spielte dies eine besonders grosse Rolle. Das Dritte Reich schreckte auch hier nicht vor der Beseitigung der Berufsfreiheit zurück. Die Arbeitslosenunterstützung kann z. B. verweigert werden, wenn die Arbeiterinnen früher in der Hauswirtschaft tätig waren. Im weiteren wurde zu direkten Entlassungen gegriffen. So verfügte schon 1932 ein Gesetz, dass verheiratete Frauen aus dem Staatsdienst zu entlassen seien. Durch all diese Mittel hat

Deutschland tatsächlich erreicht, dass der Anteil der Frauen an der Gesamtzahl der Erwerbstätigen zurückgegangen ist. Nach der Krankenkassenstatistik waren im Januar 1933 37,2 Prozent der Beschäftigten Frauen, Ende Dezember 1934 nur noch 32,6 Prozent.

Auch andere Staaten stellten einschränkende Bestimmungen auf, die sich zum Teil nur gegen die verheirateten Frauen wenden (wie z. B. in Australien, wo die Heimarbeit der verheirateten Frauen verboten ist, falls ihre Männer ein genügendes Einkommen beziehen), zum Teil auch die weibliche Erwerbstätigkeit überhaupt zu beschränken suchen. In Italien enthält das Korporationsabkommen vom 11. Oktober 1933 den Grundsatz der Beschränkung der Frauenarbeit zugunsten der Männer. Einzelne Sonderabkommen stellten für die Beschäftigung von Frauen im Handel einen Höchstsatz von 20 Prozent, für das Bankwesen einen solchen von 12 Prozent und für die Versicherungsgesellschaften 15 Prozent fest. Ebenso ging Belgien diesen Weg. 1934 erhielt der Arbeitsminister die Erlaubnis, für jeden Industriezweig einen Maximalsatz der zulässigen Frauenarbeit aufzustellen.

Vielfach wurde auch die Forderung erhoben, dass die älteren Arbeitskräfte den jüngeren Platz zu machen hätten. Um dies finanziell ermöglichen zu können, wurden in vielen Staaten die Altersversicherungen ausgebaut und das Pensionsalter herabgesetzt. Die Altersversicherung ist der Zweig der Sozialversicherung, der während der Krisenzeit am meisten gefördert worden ist, eben weil er die Möglichkeit bietet, den Arbeitsmarkt von älteren Arbeitnehmern zu entlasten. So wurde die Altersversicherung in den Vereinigten Staaten auszubauen versucht, wobei das rentenberechtigte Alter häufig von 70 auf 65 Jahre herabgesetzt wurde. Dänemark errichtete in seiner Sozialreform vom Jahre 1933 beitragsfreie Altersrenten, und Oesterreich führte 1935 eine Altersfürsorge für über 60jährige Arbeitslose ein. Der Angestelltenversicherung der Tschechoslowakei wurde eine Sozialrente beigefügt. Sie wird jenen Angestellten ausbezahlt, die das rentenberechtigte Alter noch nicht erreicht haben, aber schon seit längerer Zeit arbeitslos sind. Die Gewährung der Sozialrente erfolgt nach einjähriger Arbeitslosigkeit bei Frauen von über 54 Jahren, bei Männern von über 56 Jahren. Im weiteren wurde verfügt, dass die Renten der Altersversicherung nur auszubezahlen seien, wenn der Bezugsberechtigte keine Erwerbstätigkeit mehr ausübe.

Häufig war man auch bestrebt, die Arbeitslosen jenen Erwerbszweigen zuzuführen, die von Arbeitskräften noch nicht überlastet sind, die Männer vor allem der Landwirtschaft, die Frauen, wie oben schon erwähnt wurde, der Hauswirtschaft. Bekannt sind die Massnahmen Deutschlands auf diesem Gebiet. Die Landhilfe vermittelt städtische Arbeitslose als Lehrlinge zu Bauern. Die auf diese Weise ausgebildeten Kräfte sind aber verpflichtet, später als gewöhnliche Landarbeiter zu arbeiten. Auch

für die übrigen landwirtschaftlichen Arbeiter wurde die Berufsfreiheit aufgehoben. Es ist ihnen verboten, sich anderen Berufen zuzuwenden; die Abwanderung vom Land wird scharf überwacht. Auch andere Länder gingen ähnlich vor. In Australien wurden eigentliche Lehrgüter für jugendliche Arbeitslose geschaffen. Frankreich versucht vor allem durch Fahrpreisermässigungen die Rückwanderung aufs Land zu erleichtern. Auch die Vereinigten Staaten, deren Agrarpolitik zwar darauf gerichtet ist, die landwirtschaftliche Produktion einzuschränken, suchen die kleinbäuerliche Ansiedelung von Arbeitslosen zu entwickeln. Die Quäker in England fördern — zum Teil mit staatlicher Unterstützung — die Kleinsiedelung am Rande der Stadt mit dem Ziel, durch teilweise Selbstversorgung die Lebenshaltung der Arbeitslosen und der schlecht bezahlten Arbeiter zu verbessern.

Neben dieser Ausschaltung von Arbeitskräften waren auch viele Bemühungen darauf gerichtet, die vorhandene Arbeit auf eine möglichst grosse Zahl von Arbeitern zu verteilen. Am geeignetsten zeigte sich hier die Arbeitszeitverkürzung. Sie spielte vor allem in den Vereinigten Staaten, wo man jetzt schon von der 30-Stunden-Woche spricht, in Italien und in der Tschechoslowakei eine grosse Rolle. Sie soll hier aber nicht näher besprochen werden, da erst vor kurzem an dieser Stelle in einem besonderen Artikel darüber berichtet wurde *.

Im weiteren hat man häufig die Beschränkung von Ueberstunden, das Verbot der Schichtarbeit (besonders in der Baumwollindustrie in den Vereinigten Staaten), das Verbot der Nebenarbeiten (in Oesterreich) angeordnet. In diese Gruppe der sozialpolitischen Massnahmen kann auch der bezahlte Jahresurlaub eingereiht werden. Es ist sehr erfreulich, dass seine gesetzliche Regelung während der Krise fortgeschritten ist. Ein französisches Gesetz führte für eine Reihe von Betrieben Ferien von 1—2 Wochen ein. In Spanien wurde 1931 ein bezahlter Urlaub von mindestens 7 Tagen allgemein vorgeschrieben. In Deutschland enthalten die neueren Tarifordnungen meist eine Klausel über das Ferienrecht. Aus arbeitsmarktpolitischen Gründen wurde in der Südafrikanischen Union in einem Gesamtarbeitsvertrag bestimmt, dass im Buchdruck- und Zeitungsgewerbe der Jahresurlaub von zwei auf vier Wochen erhöht werden soll. Für die zwei zusätzlichen Ferienwochen erhalten die Arbeiter allerdings nur den halben Lohn, der von der Arbeitslosenkasse getragen wird.

Da es sich bei all diesen Massnahmen nur um eine bessere Verteilung der Arbeit handelt, wurde anerkannt, dass dies nicht genügen kann, sondern dass die eigentliche Arbeitsbeschaffung, die Neuschaffung von Arbeitsgelegenheiten, zur

* Vgl. « Gewerkschaftliche Rundschau », 28. Jahrgang, 1. Heft, S. 15 ff.

Bekämpfung der Arbeitslosigkeit viel wirksamer wäre. Leider waren jedoch die Erfolge auf diesem Gebiet nicht sehr gross. Es waren meist nur vorübergehende Massnahmen möglich, und die zusätzlichen Arbeiten konnten nur unter schlechteren Arbeitsbedingungen (Notstandsarbeiten und Arbeitslager) durchgeführt werden. Da man die übermässige Erhöhung der Staatsausgaben fürchtete, stiess die Arbeitsbeschaffung auch auf finanzielle Schranken. In Frankreich und in der Tschechoslowakei wurde vorgeschrieben, dass die Vermögen der Sozialversicherung zur Finanzierung von Notstandsarbeiten zu verwenden seien, eine Massnahme, die unter Umständen die Lage der Sozialversicherung gefährden kann. In neuerer Zeit ist eher ein gewisser Rückgang der Notstandsarbeiten und die Bevorzugung der Subventionierung notleidender Industriezweige zu beobachten.

Vielfach wurde auch zur Verhinderung des technischen Fortschrittes geschritten, vor allem dort, wo dieser in sichtbarer Weise zur Verdrängung von Arbeitskräften führte, beispielsweise in der deutschen Zigarren- und Glasindustrie und in der ungarischen Landwirtschaft.

Auf besondere Art wusste Bulgarien die Schaffung neuer Beschäftigungsmöglichkeiten zu fördern. Nach einer Verordnung vom Mai 1935 muss jeder öffentliche und private Betrieb, der Personen beschäftigt, die an Gehalt und Gratifikationen irgendwelcher Art mehr als 6000 Lewa (das sind rund 180 Fr.) monatlich beziehen, 3—10prozentige Abzüge dieser Gehälter in eine besondere Kasse einbezahlen, die die Einstellung jüngerer arbeitsloser Geistesarbeiter ermöglichen soll.

Um eine wirkliche Neuschaffung von Arbeit handelt es sich auch dort, wo ein besonderes Tauschsystem zwischen den Arbeitslosen organisiert wird. Zu diesem Mittel hat man erst in neuester Zeit gegriffen, so dass nur wenige Erfahrungen vorliegen. Man wird dabei zweifellos auf enorme Schwierigkeiten stossen, und die Durchführung dürfte voraussichtlich nur bei einer starken Herabsetzung des Lebenshaltungsniveaus möglich sein. Laut Berichten haben sich in den Vereinigten Staaten 1932 schätzungsweise eine Million Menschen auf diese Weise Arbeit beschaffen können. In England wurde im Landwirtschaftsbezirk Upholland 1934 die Ansiedlung älterer Arbeitsloser versucht, die landwirtschaftlich tätig sind und unter sich ein genossenschaftliches Tauschsystem eingerichtet haben. Bei einer kleineren Gruppe von Arbeitslosen soll sich dieser Versuch bewährt haben.

Neben diesen Arbeitsbeschaffungs- und Arbeitsstreckungsmassnahmen erhielt auch das Problem des Lohnschutzes während der Krise vermehrte Bedeutung. Hat die Festsetzung von Mindestlöhnen häufig recht grosse Nachteile für die Arbeiterschaft, so ist sie dennoch bei sinkender Lohnbewegung zweifellos zu begrüssen. In manchen Ländern bemühte man sich auf dem Wege der Gesetz-

gebung, die Lohnabbauwelle etwas aufzuhalten oder wenigstens die schlimmsten Uebelstände etwas zu verhüten. In der Tschechoslowakei und in Dänemark schritt man zum Verbot der Kündigung von Tarifverträgen. Mindestlöhne wurden vor allem in den Vereinigten Staaten festgesetzt, in den Codes, die in erster Linie die Frauen- und Kinderlöhne regelten. Kanada, das Gesetze über die Mindestlöhne der Frauen schon lange kannte, hat diese Bestimmungen auch für die Männer ausgedehnt, um zu verhüten, dass die Männerlöhne unter die festgesetzten Löhne der Arbeiterinnen sanken und dass die Krise zu einer Massenentlassung von weiblichen Arbeitskräften führte.

Die Lohnbeeinflussung wurde im übrigen auch durch indirekte Massnahmen zu erreichen versucht, z. B. durch die Regelung der Heimarbeit, die bekanntlich in manchen Gewerbezweigen einen stark lohndrückenden Einfluss ausübt. Während der wirtschaftlichen Niedergangszeit sind in manchen Staaten Gesetze über die Heimarbeit erlassen worden. In Deutschland erhielten die Treuhänder der Arbeit die Befugnis, Mindestlöhne festzusetzen. Auch in dieser Frage sind die Vereinigten Staaten am radikalsten vorgegangen. Sie haben sich zum Ziel gesetzt, die Heimarbeit überhaupt zu vernichten. So waren in vielen Codes Maximalsätze für die zulässige Heimarbeit oder allgemeine Verbote enthalten. Die Heimarbeit sollte nur noch solchen Arbeitern erlaubt sein, die aus irgendwelchen Gründen ihren Lebensunterhalt auf andere Weise nicht erwerben könnten.

Die Wirtschaftskrise führte im weiteren zur beschleunigten Einführung von Familienlöhnen. Belgien hat Familienzulagen für Arbeitnehmer mit Kindern 1930, Frankreich 1932 eingeführt. Um die Zuschlagszahlungen zu ermöglichen, wurden Ausgleichskassen geschaffen. In Holland liegt seit einiger Zeit ein Gesetzesentwurf des Arbeitsministers für soziale Angelegenheiten vor. Italien erliess 1934 im Zusammenhang mit der Einführung der 40-Stunden-Woche ein Gesetz, das bei gekürzter Arbeitszeit die Auszahlung von Kinderzulagen vorsieht, um den Einkommensrückgang, der durch die Arbeitszeitherabsetzung verursacht wurde, zu mildern. Interessant ist die Finanzierung der italienischen Ausgleichskasse. Sie beruht auf Beitragsleistungen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Von den Betrieben, die nur 40 Stunden arbeiten, wird nur 1 Prozent der Lohnsumme erhoben, während die Betriebe mit längerer Arbeitsdauer 5 Prozent einzubezahlen haben.

Die Errichtung von Familienlöhnen kann gefährlich wirken, wenn die Neuregelung dazu benützt wird, das gesamte Lohnniveau zu drücken. Die Durchführung einer Gesetzesbestimmung, wie sie 1934 in Frankreich erlassen wurde, dass durch die Einführung von Familienlöhnen die Löhne nicht gesenkt werden dürfen, ist natürlich schwer zu überprüfen. Doch es kann zweifellos begrüsst werden, dass die Wirtschaftsfkrise eine stärkere Berücksichtigung

der Familienausgaben des Arbeitnehmers mit sich brachte. Sehr häufig wurde auch bei Lohnsenkungen — vor allem beim öffentlichen Personal — der Lohnabbau nach den Familienlasten abgestuft.

Die Währungsabwertung und die in einigen Ländern damit verbundene Preissteigerung führten zu neuen Lohnproblemen. Um den Rückgang des Reallohnes zu verhindern, wurde die Festsetzung des Lohnes auf Grund der Lebenshaltungskosten erstrebt. So sind vor allem in Australien und in Belgien durch Tarifverträge gleitende Löhne eingeführt worden.

Die Sozialpolitik hat sich in der wirtschaftlichen Niedergangsperiode den veränderten Verhältnissen anzupassen gewusst. Auch während dieser Zeit war ihr Hauptziel darauf gerichtet, die sozialen Uebelstände zu mildern. So erstrebte sie — wenigstens dort, wo überhaupt von einer aktiven Sozialpolitik gesprochen werden kann — die gleichmässigere Verteilung der Krisenlasten durch Arbeitszeitkürzung, durch Ausschaltung der nicht auf den Erwerb angewiesenen Arbeitskräfte, durch Errichtung von Familienzulagen u. a. m. Daneben setzte sich die Sozialpolitik ein neues Ziel. Ausgehend von der Einsicht, dass die beste Sozialpolitik der Krisenzeit die Konjunkturpolitik ist, versuchte sie die direkte Krisenbekämpfung. Leider wurden hier nur sehr wenige all der ausgearbeiteten Pläne durchgeführt. Krisenbekämpfend kann unter gewissen Umständen die Arbeitsbeschaffung wirken. Krisenbekämpfend könnte die Sozialpolitik auch dort sein, wo sie nicht nur die Umlagerung, sondern die Neuschaffung von Kaufkraft erreicht. Doch infolge der komplizierten Wirtschaftszusammenhänge, die hier bestehen, ist es äusserst schwierig zu überprüfen, inwieweit dies tatsächlich geschehen ist.

Zweifellos ist die Sozialpolitik durch diese neuen Ziele teilweise zur Wirtschaftspolitik geworden. Dies zeigt sich z. B. auch darin, dass die Beobachtung des Arbeitsmarktes und die Umschulung von Arbeitskräften an die Hand genommen wurde, während man diese Aufgaben früher der privaten Initiative überliess. Die Grenzen zwischen Sozialpolitik und Wirtschaftspolitik sind durchaus fliessend geworden. Im übrigen wurde der Aufgabenkreis der Sozialpolitik auch noch dadurch erweitert, dass diese sich nicht mehr nur um die Hilfsmassnahmen für die Arbeiter kümmerte (wie dies unter dem alten Begriff der Sozialpolitik verstanden wurde), sondern in zunehmendem Masse auch für andere Volkskreise sorgte. So hat sich die neuere Sozialpolitik vielfach auch der Erwerbenden in der Landwirtschaft, der Angestellten und der Geistesarbeiter angenommen.

Diese Ausdehnung des sozialpolitischen Gebietes wird vermutlich bleiben, wie überhaupt manche der Krisenmassnahmen bleibende Wandlungen sein werden. Besonders zu begrüssen sind hier: die Arbeitszeitverkürzung (die im Zeitalter des raschen technischen Fortschrittes und der langandauernden Arbeitslosigkeit

auch wirtschaftspolitisch von grosser Bedeutung ist), der verstärkte Frauen- und Kinderschutz, die Heraufsetzung des schulpflichtigen Alters, die Einführung der Altersversicherung, die frühzeitige Pensionierung. Auf der anderen Seite hat die Sozialpolitik der Depressionsjahre aber auch sehr ungünstige Neuerungen gebracht, von denen zu hoffen ist, dass sie mit der Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse wieder verschwinden werden, so beispielsweise die überall zu beobachtende Berufsabschliessung, die Tendenz, den Berufsnachwuchs zu verhindern, wie sie vor allem bei den akademischen Berufen zu beobachten ist, im weiteren alle übrigen Massnahmen zur Verhinderung der Berufsfreiheit, die Beschränkung der Frauenarbeit, die Aussperrung der jüngeren Arbeitskräfte u. a. m.

Auch vom internationalen Standpunkt aus betrachtet hat sich die Sozialpolitik gewandelt. Die Staaten, deren Sozialgesetzgebung nur schwach ausgebaut war (besonders die Vereinigten Staaten, Südamerika und die Balkanländer), sind alle durch die verheerenden Folgen des wirtschaftlichen Niedergangs zum Ausbau gezwungen worden. Anderseits ist in einigen, früher sozialpolitisch fortgeschritteneren Industrieländern Europas eher eine Rückbildung, vor allem auf dem Gebiet der Sozialversicherung, erfolgt. Vielleicht werden dadurch die Voraussetzungen für zukünftige internationale Vereinbarungen erleichtert.

Die Heraufsetzung des Mindesteintrittsalters ins Erwerbsleben.

Unter dem Vorsitz von Fräulein Dr. Dora Schmidt behandelte ein Arbeitsausschuss der Schweizerischen Vereinigung für Sozialpolitik in zahlreichen Konferenzen die Frage des zulässigen Mindestalters für das Erwerbsleben. Aerzte, Lehrer, Berufsberater, Fürsorger, Volkswirtschaftler und andere Sachverständige suchten diese Frage auf Grund ihrer Erfahrungen gemeinsam zu lösen. Der Schlussbericht des Arbeitsausschusses, der vor kurzem unter dem Titel « Ein Jahr mehr Kindheit » erschien, fasst die Resultate in einem Ueberblick zusammen.

Er stellt sehr überzeugend die Notwendigkeit dar, das Mindestalter der Erwerbstätigen zu erhöhen. Zur Begründung wird an Hand schulärztlicher Untersuchungen gezeigt, dass die Schonung der noch stark im Wachstumsalter Befindlichen äusserst wichtig ist. Auch in geistiger Hinsicht sind die Fünfzehnjährigen bedeutend reifer und dadurch für ihren Beruf besser vorbereitet als die Vierzehnjährigen. Ebenso nimmt die Fähigkeit, einen geeigneten Beruf zu erwählen, mit zunehmendem Alter zu. Spricht in dieser Weise mit Rücksicht auf die Entwicklung und auf die Ge-